

# **GESANGVEREIN EINTRACHT 1868 e. V. KIRCHHEIM UNTER TECK**

## **SATZUNG**

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 18.02.1978 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Gesangverein Eintracht 1868 e. V. Er wurde im September 1868 von Arbeitern der damaligen Faber'schen Fabrik gegründet.
2. Er hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchheim unter Teck eingetragen.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.
2. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine außenstehende Person und kein Vereinsmitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. ausübenden (aktiven) Mitgliedern
2. fördernden (passiven) Mitgliedern
3. Ehrensänger(innen), Ehrenmitgliedern.

Über den schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und die Satzung des Vereins, die es vollinhaltlich anerkennt.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt durch den Ausschuß ohne Angabe von Gründen unter Bezugnahme auf die "Ausführung zu 1." dieses Paragraphen.

Ausführung zu 1.:

Aktive(r) Sänger(in) ist, wer mindestens ein Drittel (1/3) der jährlichen Chorproben besucht. Über besondere Fälle entscheidet der Ausschuß.

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche die Gewähr dafür bietet, daß sie Zweck und Ansehen des Vereins unterstützt.

Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche.

Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderchören zusammengefaßt.

Ausführung zu 2.:

Passives Mitglied ist, wer die Aufgaben und Ziele des Vereins fördert, ohne selbst aktiv an den Chorproben teilnehmen zu können.

Ausführung zu 3.:

Ehrensänger(in) kann eine Person werden, die 25 Jahre aktiv im Verein gesungen hat oder sich um den Verein oder das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat.

Ehrenmitglied können Personen werden, die insgesamt 30 Jahre Mitglied des Vereins sind. Zeiten aktiver Sängerzugehörigkeit und passiver Zugehörigkeit werden zusammen gerechnet.

Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses.

Ehrensänger(innen) und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie können jedoch weiterhin freiwillige Mitgliedsbeiträge an den Verein entrichten.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. freiwilligen Austritt
2. Ausschluß
3. Tod.

Ausführung zu 1.:

Der freiwillige Austritt ist nur schriftlich auf Schluß eines Kalenderjahres (§ 1 Geschäftsjahr) und nach vollständiger Begleichung etwa rückständiger Beiträge zulässig. Die Austrittserklärung muß spätestens am 30. September des Jahres beim Vorstand eingegangen sein.

Mitgliedskarte und Satzung sind zurückzugeben.

Mitglieder, die Ämter bekleidet haben, müssen erst Rechenschaft über ihre Tätigkeit abgeben.

Ausführung zu 2.:

Der Ausschluß kann durch den Vereinsausschuß mit 2/3-Mehrheit erfolgen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder sich unwürdig zeigt.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Dem Ausgeschlossenen steht die schriftliche Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig und bindend ist.

Ausführung zu 3.:

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

#### **§ 5 Recht und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht,

1. mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung zu wählen und abzustimmen,
2. sich der Einrichtungen des Vereins zu bedienen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen,
3. Anträge, Anregungen und Beschwerden den Vereinsorganen vorzutragen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. die Satzung und Beschlüsse des Vereins einzuhalten, den Verein in seiner Aufgabenstellung zu fördern und die Interessen des Vereins zu vertreten,
2. den Mitgliedsbeitrag lt. § 6 dieser Satzung rechtzeitig zu entrichten,
3. die ausübenden (aktiven) Mitglieder sind verpflichtet, an den Übungsstunden und Veranstaltungen des Vereins regelmäßig teilzunehmen und den Anordnungen des Chorleiters Folge zu leisten.

#### **§ 6 Beiträge**

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus innerhalb des ersten Kalendervierteljahres an den Verein zu bezahlen.

## **§ 7 Leitung**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuß
3. Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 1. Stellvertreter
3. dem Schriftführer
4. dem Hauptkassier.

Vom Vorstand können bei Bedarf weitere Personen als Berater zugezogen werden.

Der Vorstand ist dem Ausschuß und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so übernimmt auf Beschluß des Vereinsausschusses ein Mitglied aus dem Vereinsausschuß die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB. Er beruft ein und leitet die Sitzungen des Ausschusses, die Hauptversammlung und andere Versammlungen des Vereins. Er überwacht die einzelnen Abteilungen und sorgt für gute Zusammenarbeit. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
2. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, übernimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des 1. Vorsitzenden. Diese Bestimmung gilt nur im Innenverhältnis des Vereins.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht von Ausschüssen oder anderen Verantwortlichen selbständig erledigt werden. Außerdem veranlaßt er die Durchführung des Ausschlußbeschlüsse.

## **§ 10 Der Vereinsausschuß**

Er besteht aus

1. den Vorstandsmitgliedern
2. dem Sängervorstand
3. dem Chorleiter
4. dem Jugendleiter
5. dem Pressewart
6. den Vorsitzenden der Unterausschüsse für besondere Obliegenheiten, z. B. Bewirtschaftung, Planung usw.
7. einem(r) Beisitzer(in) je Singstimme
8. zwei Vertretern der passiven Mitglieder
9. dem Wirtschaftsführer

Der Vereinsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vereinsausschuß ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Vereinsausschuß wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

## **§ 11 Aufgaben des Vereinsausschusses**

Der Vereinsausschuß wacht über die Einhaltung der Satzung und vollzieht die Beschlüsse der

Mitgliederversammlung.

Unter anderem gehört zu seinen besonderen Aufgaben:

1. Die Erstellung eines Termin- und Arbeitsplanes
2. Fassung von Beschlüssen über Ausgaben, Jahresabrechnung und Jahresvoranschlag
3. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Die Anstellung des Chorleiters
5. Beratung und Beschlußfassung über die von den Vereinsmitgliedern gestellten Anträge
6. Der Ausschluß von Mitgliedern
7. Überwachung der Vereinsgaststätte und deren Bewirtschaftung
8. Enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand

## **§ 12 Beschlüsse des Vereinsausschusses**

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Vereinsausschusses bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschußmitglieder. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wird geheim abgestimmt, dann hat auch der Vorsitzende ein Abstimmungsrecht. In diesem Fall gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

Gegen die Beschlüsse des Ausschusses ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 13 Kassier**

1. Dem Kassier obliegt die Verwaltung des gesamten Rechnungswesen des Vereins. Er hat für den Einzug der Mitgliedsbeiträge und anderer satzungsmäßiger Leistungen der Mitglieder zu sorgen, die Kasse und die Bankkonten zu verwalten und den Zahlungsverkehr zu erledigen.
2. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vorzulegen.
3. Alljährlich ist nach Abschluß des Geschäftsjahres die Rechnungsführung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und haben diese vom Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 14 Der Chorleiter**

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit verantwortlich.

Er ist an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

Ihm kann zur Unterstützung ein Musikausschuß beigegeben werden.

## **§ 15 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte, d. h., wenn sie 8 Tage vorher im Aushang und in der Singstunde unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben wurde. Anträge zur Tagesordnung müssen von Mitgliedern drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingebracht worden sein.

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende.

Alle Beschlüsse, ausgenommen der Beschluß über die Auflösung des Vereins sowie der Satzungsänderung werde mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Abstimmung ist geheim. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Die Abstimmungen können aber auch durch Zuruf geschehen, wenn kein Widerspruch erfolgt. In diesem Fall stimmt der Vorsitzende nicht mit ab; jedoch entscheidet dann bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen

Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung befaßt sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte
2. Entgegennahme der Kassenberichte und des Berichts der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Kassiere
4. Entgegennahme des Chorleiterberichts
5. Entscheidung über Anträge oder Berufung nach § 4 Ziffer 2; § 5 Ziffer 3 (Recht); § 12 Absatz 3
6. Wahl des 1. Vorsitzenden und des Vorstandes
7. Wahl des Vereinsausschusses
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Wahl des Musikausschusses, sofern dieser Ausschuß gebildet werden soll
10. Festsetzung des Vereinsbeitrages
11. Genehmigung des Jahresvoranschlages lt. § 11 Ziffer 2
12. Ernennung von Ehrensängern und Ehrenmitgliedern lt. § 3 Ziffer 3.
13. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
14. Beschlußfassung über die Auflösung der Vereins. Dieser Punkt kann auch Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

## **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

1. Wenn der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf außerordentliche Ereignisse dies für erforderlich hält.
2. Wenn mindestens 1/4 der Mitglieder eine solche unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.
3. Wenn die Einberufung von der Mehrheit des Vereinsausschusses schriftlich verlangt wird.

In diesen Fällen muß der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von 6 Wochen stattgeben. Für die Einberufung und Durchführung gelten die entsprechenden Vorschriften des § 15 dieser Satzung.

## **§ 18 Vereinsheim**

Innerhalb des Vereinsheimes kann eine Gaststätte betrieben werden. Die maßgebenden gesetzlichen Vorschriften sind dabei zu beachten.

Von der Mitgliederversammlung wird möglichst eine Vereinsmitglied mit der Wirtschaftsführung (Aufsicht) beauftragt. Ein Vereinsmitglied, das den finanziellen Teil abwickelt, wird vom Ausschuß bestellt. Die Bestellung und Regelung der Bewirtschaftung erfolgt durch den Vorstand im Benehmen mit dem Wirtschaftsführer. Die getroffenen Regelungen sind dem Ausschuß bekanntzugeben. Die Wirtschaftskasse ist gesondert zu führen. Eine Vermengung mit der allgemeinen Vereinskasse ist nicht zulässig.

Überschüsse der Wirtschaftskasse sind ausschließlich für Vereinszwecke gemäß § 2 zu verwenden. Der Wirtschaftsführer ist Mitglied des Vereinsausschusses.

## **§ 19 Satzungsänderung**

Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung ist die Zustimmung von zwei Dritte (2/3) der anwesenden Mitglieder notwendig.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen

Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel (3/4) der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitglieder haben Anspruch auf Rückzahlung von Darlehen, die sie dem Verein zur Verfügung gestellt haben, nicht aber auf das Vereinsvermögen.

### **§ 21 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 18.02.1978 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.